

## Regionales Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

vom 1. August 2024

### Inhalt

<b>1. Allgemeines, Rechtsgrundlage, Beihilferechtliche Vorgaben.....</b>	<b>2</b>
1.1 Zuwendungszweck .....	2
1.2 Grundsätze der Förderung .....	3
1.3 Begriffsbestimmungen .....	4
1.4 Förderverfahren .....	5
1.5 Vorförderungen .....	6
1.6 Prüfung von Anträgen .....	6
<b>2. Fördervoraussetzungen.....</b>	<b>6</b>
2.1 Fördergrundsatz.....	6
2.2 Art der Tätigkeit der Betriebsstätte .....	7
2.3 Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte des Investitionsvorhabens .....	7
2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben .....	8
2.5 Fördersätze und Beihilfeintensität .....	10
2.6 Förderfähige Kosten .....	12
2.7 Durchführungszeitraum.....	13
<b>3. Ausschluss und Einschränkungen der Förderung .....</b>	<b>14</b>
3.1 Ausschluss von der Förderung.....	14
3.2 Beginn vor Antragstellung .....	15
3.3 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung.....	15
<b>4. Widerruf und Rückforderung bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen .....</b>	<b>15</b>
4.1 Rückforderungsgrundsatz .....	15
4.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung .....	15
<b>5. Prüfung der Verwendung.....</b>	<b>17</b>
<b>6. Subventionserhebliche Tatsachen.....</b>	<b>17</b>
<b>7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsregelungen .....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 1: Positivliste .....</b>	<b>18</b>

## 1. Allgemeines, Rechtsgrundlage, Beihilferechtliche Vorgaben<sup>1</sup>

Das Saarland gewährt aus Haushaltsmitteln des Landes Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), der De-minimis-Verordnung, der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien und des geltenden Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrechts. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieser Förderrichtlinie. An die Stelle der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP)“ treten die „Bewirtschaftungsgrundsätze des Saarlandes für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft“ in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.1 Zuwendungszweck

#### 1.1.1 Ziele

Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit von KMU der gewerblichen Wirtschaft zu stärken, neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Dauerarbeitsplätze zu sichern und somit einen Beitrag zum Strukturwandel und zur Beschäftigungssicherung der saarländischen Wirtschaft zu leisten. Darüber hinaus ist es Ziel der Maßnahme, Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen. Es ist dabei ausreichend, wenn ein Investitionsvorhaben eines der genannten Ziele unterstützt.

#### 1.1.2 Indikatoren, Sollwerte

(1) Die in Nummer 1.1.1 beschriebenen Förderziele sind für jede Fördermaßnahme gemäß den Maßgaben der Nummern 2.2 und 2.3 einzeln oder kumuliert spätestens bis zum Ende des Durchführungszeitraums (Nummer 2.7) zu erreichen.

(2) Die Sollwerte für die Förderziele „Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze“ und „Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze“ sind jeweils Bestandteile des Zuwendungsbescheides und dort entsprechend beziffert. Für die Zwecke des Controllings auf Programmebene werden die Sollwerte für das Ziel „Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze“ mit 60 Dauerarbeitsplätzen und für das Ziel „Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze“ mit 300 Dauerarbeitsplätzen für die Programmlaufzeit angegeben.

(3) Für das Förderziel „Beschleunigung von Transformationsprozessen“ ist Indikator des Erfolges die Anzahl der geförderten Unternehmen. Für die Zwecke des Controllings auf Programmebene wird der Sollwert mit 6 geförderten Unternehmen für die Programmlaufzeit angegeben.

---

<sup>1</sup> Gemäß dem Recht der Europäischen Union sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung auf die spezifische Zweckbestimmung der Förderung auszurichten. Diese Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften (Kapitel I) sowie für KMU (Kapitel III, Abschnitt 2, Artikel 17) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S.1) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) sowie nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels („BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien“) vom 20. Juli 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.2 Grundsätze der Förderung

(1) Die Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben in Betriebsstätten von KMU in folgenden Teilen des Landkreises St. Wendel und des Saarpfalz-Kreises gewährt werden:

- im Landkreis St. Wendel: die Gemeinden Freisen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler und Oberthal sowie die Stadt St. Wendel,
- im Saarpfalz-Kreis: die Gemeinden Gersheim und Mandelbachtal sowie die Stadt Blieskastel.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die Zuwendungen aus diesem Programm sind zusätzliche Finanzierungshilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

(4) Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrags ist der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung.<sup>2</sup>

(5) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss zu der förderfähigen Investitionssumme (Investitionszuschuss). Lohnkostenbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen werden nicht gewährt.

(6) Investitionsvorhaben mit einer geplanten förderfähigen Investitionssumme von weniger als 50.000 Euro sind von der Förderung ausgeschlossen.

(7) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Eine entsprechende Bestätigung des Finanzierungsinstituts des Antragstellers ist vorzulegen.

(8) Eine nachträgliche Erhöhung der mit Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen Zuwendungshöhe ist ausgeschlossen.

(9) Bei geförderten Investitionsvorhaben werden grundsätzlich nur solche neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit betriebsangehörig Beschäftigten besetzt sind. Betriebsangehörig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, zu denen mit dem antragstellenden Unternehmen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Dies gilt nicht im Falle von Ansiedlungen. Bei der Ermittlung der Zahl der bei Antragstellung in der/den Betriebsstätte(n) des zu fördernden Unternehmens vorhandenen Dauerarbeitsplätze werden dagegen auch diejenigen Dauerarbeitsplätze berücksichtigt, die nicht mit betriebsangehörig Beschäftigten besetzt sind.

(10) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind).

(11) In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Richtlinie im Rahmen des geltenden EU-, Bundes- und Landesrechts zulassen, wenn ein besonderes Landesinteresse (insbesondere aufgrund der regional strukturprägenden Bedeutung für die Region oder des hohen Beitrags zur Erreichung wirtschafts-, innovations- oder klimapolitischer Ziele des Landes) vorliegt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 2 Nummer 28 AGVO.

## 1.3 Begriffsbestimmungen

### 1.3.1 Betriebsstätte

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung (AO); der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)<sup>3</sup>. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

### 1.3.2 Gründung eines Unternehmens

Die Gründungsphase eines Unternehmens beträgt fünf Jahre und beginnt zum Zeitpunkt der Existenzgründung. Zeitpunkt der Existenzgründung ist die erstmalige Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zur Schaffung einer Vollexistenz. Vorherige nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten werden auf die Gründungsphase nicht angerechnet. Gründen mehrere Personen ein Unternehmen, ist maßgeblich, ob der/die Existenzgründer mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile besitzt/besitzen.

### 1.3.3 Arbeitsplatz

(1) Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.

(2) Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist (vgl. Nummer 2.6 Absatz 4) angelegt sind.

(3) Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt. Entsprechend werden Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Leiharbeitnehmern besetzt sind, die zur Dienstleistung in der Betriebsstätte entsandt wurden.

(4) Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

(5) Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

(6) Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise in der Betriebsstätte des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

### 1.3.4 Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

(2) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

---

<sup>3</sup> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kleine und mittlere Unternehmen können eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sein.

(4) Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

## **1.4 Förderverfahren**

### **1.4.1 Antragstellung**

(1) Die Fördermittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular<sup>4</sup> zu stellen. Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben, vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung aller erforderlichen Unterlagen, grundsätzlich förderfähig ist.

(2) Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme einer Betriebsstätte ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Stichtag für den Beginn der Förderfähigkeit der mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Investitionen ist das Datum der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

(3) Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie der Einkommensteuer-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

### **1.4.2 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welche die betrieblichen Investitionen vornehmen und die geförderten Investitionen eigenbetrieblich nutzen.

(2) Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. ein Organisationsverhältnis vorliegt. In diesen Fällen stellen Investor und Nutzer einen gemeinsamen

---

<sup>4</sup> Das amtliche Formular kann auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie abgerufen werden.

Antrag und haften für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch. Die Betriebsaufspaltung, Mitunternehmerschaft oder das Organschaftsverhältnis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

### **1.4.3 Einverständniserklärung**

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, der Europäischen Union oder von diesen beauftragten Stellen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Antragstellung beinhaltet ferner das Einverständnis, dass die unter Ziffer 8.7 des Antrages genannten Angaben vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, der Europäischen Union oder von diesen beauftragten Stellen zur Erhöhung der Transparenz von Fördermaßnahmen veröffentlicht werden können.

### **1.5 Vorförderungen**

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden sowie die Abwicklungen von Vorförderungen, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

### **1.6 Prüfung von Anträgen**

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie entscheidet über die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben.

(2) Zudem ist zu prüfen, ob

- a) beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind,
- b) ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit der zuständigen Arbeitsagentur abgestimmt ist,
- c) das Investitionsvorhaben
  - aa) den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein,
  - bb) mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB in Verbindung steht und – soweit dies der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149, 164 a und b, 165 Absatz 4 und 171 BauGB).

## **2. Fördervoraussetzungen**

### **2.1 Fördergrundsatz**

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1.1 genannten Ziele leisten. Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (Nummer 2.2) sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens (Nummer 2.3) beurteilt. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

## 2.2 Art der Tätigkeit der Betriebsstätte

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die aufgrund der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte einen Beitrag zur Erreichung eines der in Nummer 1.1.1 genannten Ziele leisten.

(2) Bei den in Anhang 1 (Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten<sup>5</sup> gilt dies als erfüllt, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 2.3 ausgelöst werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können auch Investitionsvorhaben in Betriebsstätten gefördert werden, deren Tätigkeit nicht den auf der Positivliste aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet werden kann. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Haupttätigkeit der Betriebsstätte lässt sich keiner der in Nummer 3.1 aufgeführten Tätigkeiten (Negativliste) zuordnen.
- b) Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 2.3 liegen vor.
- c) Das Investitionsvorhaben erzielt regionalwirtschaftliche Effekte, die klar über die Erfüllung der Voraussetzungen in Nummer 2.3 hinausgehen. Relevante Kriterien sind unter anderem die Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt oder die regionale Wertschöpfungskette.

## 2.3 Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte des Investitionsvorhabens

(1) Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet.

(2) Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt (AfA-Kriterium) oder
- die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird (Arbeitsplatzkriterium). Für eine Überwachungszeit von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Wenn für die Förderung die bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte durch die Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze in einer vorhandenen Betriebsstätte dargestellt wird, muss, sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der bzw. den geförderten Betriebsstätten in einer Gemeinde neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten in der Gemeinde abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.

Zwischen Betriebsstätten des Antragstellers innerhalb des Saarlandes verlagerte Arbeitsplätze bleiben bei der Berechnung der geschaffenen/gesicherten Dauerarbeitsplätze grundsätzlich unberücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind folgende Investitionsvorhaben förderfähig, wenn der Investitionsbetrag die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 25 Prozent übersteigt

---

<sup>5</sup> Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

oder die Zahl der in der Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird:

- a) Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die jahresdurchschnittlichen Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung entweder im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zu ihrem Umsatz über dem branchenbezogenen<sup>6</sup> Durchschnitt lagen oder bis zum Ende des Investitionszeitraumes den branchenbezogenen Durchschnitt übersteigen werden,
- b) Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, in denen die Treibhausgasbilanz durch Erhöhung der Energieeffizienz oder durch Reduktion der direkten Emissionen bis zum Ende des Investitionszeitraums um mindestens 20 Prozent verbessert wird,
- c) Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.2, die alleinstehend oder als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 durchgeführt werden.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten als erfüllt, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde,
- b) Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit<sup>7</sup>,
- c) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums (Absatz 2) erhalten werden,
- d) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre.

## **2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben**

### **2.4.1 Investitionsvorhaben von KMU**

(1) Folgende Investitionsvorhaben sind förderfähig:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- b) Investitionen zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder nicht erbrachte Dienstleistungen,
- d) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen einer bestehenden Betriebsstätte,
- e) Investitionen zum Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

---

<sup>6</sup> Basierend auf dem Zweisteller der WZ 2008 sowie auf den aktuellen Berichtsjahren der Erhebung zu Forschung und Entwicklung im Wirtschaftssektor, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von der SV Wissenschaftsstatistik durchgeführt wird. Alternativ können die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils laufenden oder zurückliegenden Jahr erbracht werden.

<sup>7</sup> Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).



Der Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte ist nur förderfähig, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs die Voraussetzungen einer Existenzgründung vorliegen oder der Erwerb während der Gründungsphase (siehe Nummer 1.3.2) erfolgt.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als förderfähiges Investitionsvorhaben.

(2) Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, können mit maximal 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren gefördert werden.<sup>8</sup>

## **2.4.2 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft**

### **2.4.2.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten**

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen), nach den Maßgaben von Artikel 36 Absätze 1, 1a, 2 Buchstabe a und b, 2b und 3 Satz 1 AGVO.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO fällt.<sup>9</sup>

(3) Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO<sup>10</sup>, die erforderlich sind, um über das vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 36 Absatz 11 AGVO bestimmt werden.<sup>11</sup>

(4) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

### **2.4.2.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten**

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absatz 1 bis 2b AGVO.

(2) Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 AGVO<sup>12</sup>, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 38 Absatz 8 AGVO bestimmt werden.<sup>13</sup>

(3) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

<sup>8</sup> Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

<sup>9</sup> Vgl. Artikel 36 Absatz 1a AGVO.

<sup>10</sup> Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios (vgl. Artikel 36 Absatz 4 AGVO).

<sup>11</sup> Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios.

<sup>12</sup> Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios (vgl. Artikel 38 Absatz 3 AGVO).

<sup>13</sup> Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios.

### 2.4.2.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 1 und Absatz 5 AGVO. Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1a AGVO sind Stromspeicher, die Teil des Investitionsvorhabens zur Energieeigenerzeugung durch erneuerbare Quellen sind (kombinierte Vorhaben)<sup>14</sup>, ebenfalls förderfähig. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

(2) Nicht förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien nach Art. 41 AGVO.

(3) Förderfähig sind nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten. Investitionen in Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>15</sup> erfüllen. Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der sonstigen Direktvermarktung bleiben davon unberührt.

(4) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

## 2.5 Fördersätze und Beihilfeintensität

### 2.5.1 Fördersätze und Bemessungsgrundlage

(1) Für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.1 gelten folgende Fördersätze:

- 20 % der förderfähigen Kosten bei kleinen Unternehmen,
- 10 % der förderfähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

(2) Für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.2 gelten folgende Fördersätze:

Größe des antragstellenden Unternehmens	<i>Umweltschutzbezogene Investitionen (Art. 36 AGVO)</i>	<i>Investitionen in die Energieeffizienz (Art. 38 AGVO)</i>	<i>Investitionen in erneuerbare Energien (Art. 41 AGVO)</i>
Kleines Unternehmen	40 %	40 %	40 %
Mittleres Unternehmen	30 %	30 %	30 %

Die für Investitionsvorhaben gemäß Artikel 36 AGVO und Artikel 38 AGVO festgelegten Fördersätze gelten nur für nachgewiesene Investitionsmehrkosten. Werden diese Mehrkosten ohne ein kontrafaktisches Szenario und ohne wettbewerbliche Ausschreibung ermittelt, verringern sich die vorstehenden Fördersätze um jeweils 50 %.<sup>16</sup>

(3) Weiterhin können im gesamten Fördergebiet Investitionsvorhaben auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die nach dieser Förderrichtlinie vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen sowie die Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien erfüllt sind.

<sup>14</sup> Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 AGVO festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.

<sup>15</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 328 vom 21.12.2018), in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>16</sup> Vgl. Artikel 36 Abs. 11 und Artikel 38 Abs. 8 AGVO. Zudem gilt nach Nummer 1.2 Absatz 3 der sog. Subsidiaritätsgrundsatz, d.h. andere öffentliche Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere für entsprechende Förderprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist maximal die Summe der nach diesem Programm förderfähigen Kosten für materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Investitionsvorhabens.<sup>17</sup>

(5) Unternehmen, die, bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor Antragstellung, durchschnittlich mehr als 30 % Leiharbeiter in der zu fördernden Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 10 % Leiharbeiter in der zu fördernden Betriebsstätte beschäftigen, wird der im Einzelfall anzuwendende Fördersatz um 20 % gekürzt.

### **2.5.2 Beihilfeintensität**

(1) Bei der in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der beihilfefähigen Kosten<sup>18</sup> zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.

(2) Für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.1 gelten die Beihilfehchstintensitäten gemäß § 17 AGVO; für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.2 die Beihilfehchstintensitäten gemäß § 36 AGVO, § 38 AGVO bzw. § 41 AGVO.

### **2.5.3 Kumulierung**

Bei Kumulierung mit anderen sachkapitalbezogenen Beihilfen darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente aus nach dieser Richtlinie sowie aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen, den maximal zulässigen Beihilfehchstbetrag nicht überschreiten.<sup>19</sup>

Können nach dieser Richtlinie förderfähige Kosten ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderfähige Teil dem für den Zuwendungsempfänger günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

### **2.5.4 Nominalbetrag**

Investitionszuschüsse werden mit ihrem Nominalbetrag in die Berechnung der Beihilfeintensität einbezogen, sofern die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

### **2.5.5 Höchstbetrag**

Die Investitionsbeihilfen dürfen 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.<sup>20</sup>

### **2.5.6 Eigenbeitrag**

Der Beitrag des Beihilfeempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens soll mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Beitrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten.

---

<sup>17</sup> Vgl. Nummer 2.6 Absatz 1.

<sup>18</sup> Artikel 17 Absatz 2 AGVO.

<sup>19</sup> Vgl. Artikel 8 AGVO bzw. Artikel 5 der De-minimis-Verordnung.

<sup>20</sup> Artikel 17 AGVO i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.

## 2.6 Förderfähige Kosten<sup>21</sup>

(1) Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen)
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die außerhalb der Betriebsstätte im Rahmen des Betriebszwecks innerhalb des Saarlandes eingesetzt werden<sup>22</sup>
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- a) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
  - b) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
  - c) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- d) im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter ist angemessen zu berücksichtigen. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, deren Erwerb zuvor bereits gefördert wurde, sind nicht förderfähig.

(2) Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- a) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- b) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Kranfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- c) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase (siehe Nummer 1.3.2). Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen angeschafft werden und deren Erwerb nicht bereits früher gefördert wurde. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Veräußerers ist vorzulegen. Bei der Festsetzung der förderfähigen Kosten ist eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter angemessen zu berücksichtigen.

Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen,

- d) Grundstücke,
- e) Wohnungen,
- f) Firmenwerte,
- g) Photovoltaikanlagen,

<sup>21</sup> Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie der Einkommensteuer-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

<sup>22</sup> Wenn mobile Wirtschaftsgüter im Rahmen von Telearbeit eingesetzt werden, gilt der Ort der Leistungserbringung als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

- h) Kunstgegenstände,
- i) Tiere,
- j) geleaste Wirtschaftsgüter, darunter auch Wirtschaftsgüter, die nach Anschaffung bzw. Herstellung wiederverkauft und über Leasing zurückgeleast werden (Sale-and-Lease-back),
- k) alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Nettoanschaffungskosten 1.000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, diese werden als Teil einer wirtschaftlichen Einheit aktiviert, deren Gesamtnettoanschaffungskosten 1.000 Euro übersteigen,
- l) Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden; für den Erwerb von Wirtschaftsgütern von natürlichen Personen gilt dies sinngemäß, mit Ausnahme des Erwerbs kleiner Unternehmen im Zuge der Unternehmensnachfolge,
- m) Wirtschaftsgüter, für die ein Festwert gebildet wurde,
- n) die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 EStG bzw. ein Organschaftsverhältnis vor,
- o) Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbar ist,
- p) auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von deren Inanspruchnahme,
- q) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen).

(3) Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach BauGB) von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, sofern die Erlöse aus nach diesem Programm nicht förderfähigen Wirtschaftsgütern erzielt werden bzw. erzielbar wären.

(4) Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

(5) Investitionen, die der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, sind grundsätzlich mit einer maximalen Investitionssumme von 500.000 Euro je geschaffenem Dauerarbeitsplatz förderfähig. Im Falle der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte mit gleichem Geschäftsgegenstand im Saarland verfügen (Ansiedlung), sind Investitionen mit einer maximalen Investitionssumme von 750.000 Euro je geschaffenem Dauerarbeitsplatz förderfähig. Mit dem Investitionsvorhaben muss mindestens 0,5 des Vollzeitäquivalents eines Dauerarbeitsplatzes geschaffen werden. Investitionen, die der Sicherung von Dauerarbeitsplätzen dienen, sind grundsätzlich mit einer maximalen Investitionssumme von 250.000 Euro je gesichertem Dauerarbeitsplatz förderfähig.

## 2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

Die Verlängerung dieses Zeitraumes ist auf Antrag möglich, wenn der Zuwendungsempfänger die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben,

- schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

### 3. Ausschluss und Einschränkungen der Förderung

#### 3.1 Ausschluss von der Förderung

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten, es sei denn, es werden Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen oder transparente Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung gewährt.<sup>23</sup>

(2) Von der Förderung sind insbesondere Unternehmen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2008 fällt (Negativliste):

- a) A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- b) B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- c) C 24 – Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ gemäß Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO
- d) C 30.11 – Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)
- e) D – Energieversorgung
- f) E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (außer 38.32 und 39)
- g) F 41 – Hochbau
- h) F 42 – Tiefbau
- i) F 43 – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
- j) G 45 – Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- k) G 46.1 – Handelsvermittlung
- l) G 47 – Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 47.91)
- m) H – Verkehr (vgl. auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO) und Lagerei (außer 52.29)
- n) K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- o) L – Grundstücks- und Wohnungswesen
- p) M 69 – Erbringung von Dienstleistungen der Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
- q) N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- r) O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- s) P – Erziehung und Unterricht
- t) Q – Gesundheits- und Sozialwesen
- u) R – Kunst, Unterhaltung und Erholung
- v) S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- w) T – Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

---

<sup>23</sup> Vgl. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO bzw. vgl. Artikel 4 De-minimis-Verordnung.

x) U – Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

(3) Der Ausschluss der Förderung gilt grundsätzlich auch für folgende Arten von Unternehmen bzw. Unternehmen, deren Haupttätigkeit in der zu fördernden Betriebsstätte folgende Tätigkeiten umfasst:

- a) gemeinnützige Unternehmen
- b) Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung
- c) Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013
- d) Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

### **3.2 Beginn vor Antragstellung**

Für ein Vorhaben, das vor Antragseingang und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie begonnen worden ist, werden Investitionszuschüsse nicht gewährt (siehe Nummer 1.4.1).

### **3.3 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung**

Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.<sup>24</sup>

## **4. Widerruf und Rückforderung bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen**

### **4.1 Rückforderungsgrundsatz**

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder innerhalb der Verbleibensfrist (siehe Nummer 2.6 Absatz 4) nicht erfüllt sind.

### **4.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung**

#### **4.2.1 Verantwortlichkeit**

(1) Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 2.3 bzw. Nummer 2.6 Absatz 5 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte.

(2) Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben,
- schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

<sup>24</sup> Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO.

#### 4.2.2 Voraussetzungen

(1) Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

- a) anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b (Arbeitsplatzkriterium) bzw. Nummer 2.6 Absatz 5 innerhalb des dreijährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 2.3 Absatz 2 Satz 3) insgesamt höchstens 18 Monate nicht erfüllt wurden.
- b) abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b (Arbeitsplatzkriterium) bzw. Nummer 2.6 Absatz 5 innerhalb des dreijährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 2.3 Absatz 2 Satz 3) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 24 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der dreijährige Überwachungszeitraum nach Nummer 2.3.1 um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens fünf Jahre.
- c) anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b (Arbeitsplatzkriterium) bzw. Nummer 2.6 Absatz 5 nicht erreicht werden.
- d) abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war.
- e) abgesehen werden, wenn der nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe a erforderliche Investitionsbetrag (AfA-Kriterium) geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe a erforderliche Investitionsbetrag um mehr als 10 Prozent unterschritten wird.
- f) für den bereits durchgeführten Teil der Investitionen auch innerhalb des dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Durchführungszeitraums abgesehen werden, wenn der nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe a (AfA-Kriterium) erforderliche Investitionsbetrag aufgrund notwendiger Anpassungen des Investitionsvorhabens infolge grundlegender marktstruktureller Veränderungen unterschritten wird.
- g) abgesehen werden, wenn aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden die Arbeitsplatzziele nach Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b (Arbeitsplatzkriterium) bzw. Nummer 2.6 Absatz 5 innerhalb des dreijährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 2.3 Absatz 2 Satz 3) höchstens 24 Monate oder die Verbleibensfrist (siehe Nummer 2.6 Absatz 4) nicht erfüllt wurden.<sup>25</sup>

(2) Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs („Zerschlagung“) oder im Falle der Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Nummer 4.2.2 wird entsprechend auf geförderte Investitionsvorhaben, die nach früheren Richtlinien bewilligt wurden, angewendet.

---

<sup>25</sup> Beim Absehen von einem Widerrufsbescheid und einer Rückforderung bei Nichterfüllung der Verbleibensfrist aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 50 AGVO (Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen) sinngemäß anzuwenden. Der konkrete Anwendungsfall (Naturkatastrophe) ist jeweils vor dem Rückforderungsverzicht bei der EU-Kommission anzuzeigen.



## **5. Prüfung der Verwendung**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, der Rechnungshof des Saarlandes und die EU-Kommission<sup>26</sup> bzw. von diesen beauftragte Stellen sind befugt, die Mittelverwendung bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

## **6. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598) und §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind im Antrag und den beizufügenden Anlagen bezeichnet.

## **7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Übergangsregelungen**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, werden nach dieser Richtlinie bewilligt.

Saarbrücken, den 1. August 2024

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Jürgen Barke

---

<sup>26</sup> Artikel 12 AGVO.

**Anhang 1: Positivliste**

Lfd. Nr.	WZ 2008 <sup>27</sup> Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1 und 10.71)
2	11	Getränkeherstellung
3	13	Herstellung von Textilien
4	14	Herstellung von Bekleidung
5	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	18	Herstellung von Druckerzeugnissen
9	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
10	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
11	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
12	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
13	24	Metallerzeugung und Bearbeitung <sup>28</sup>
14	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
15	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
16	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
17	28	Maschinenbau
18	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
19	30	Sonstiger Fahrzeugbau
20	31	Herstellung von Möbeln
21	32	Herstellung von sonstigen Waren
22	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
23	38.3	Rückgewinnung
24	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
25	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 46.1)
26	47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel
27	52.29	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g. (ohne Güterbeförderung)

<sup>27</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

<sup>28</sup> Soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen.

28	58.2	Verlegen von Software
29	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14)
30	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
31	63	Informationsdienstleistungen
32	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
33	71	Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (außer 71.11)
34	72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden
35	73	Werbung und Marktforschung